

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. ALLGEMEINES

Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch für zukünftige - erteilten Aufträge während der Dauer der Geschäftsbeziehung. Abänderungen oder Ergänzungen, deren Gültigkeit sich jeweils nur auf den Einzelfall erstreckt, bedürfen der Schriftform. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

## 2. ANGEBOTE und ABSCHLÜSSE

Unsere Angebote sind stets freibleibend und gelten grundsätzlich immer ab Werk bei Zugrundlegung der angefragten Liefermenge. Aufträge werden, auch wenn sie unseren Vertretern erteilt werden, erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mündliche Absprachen und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit bedarf der Schriftform.

## 3. ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der jeweilige politische Bezirk der Vertriebsstätte, in diesem Fall ist es Kufstein in Tirol.

## 4. PREIS

Der Mindestbestellwert beträgt Euro 50,-, ansonsten wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von Euro 5,- in Rechnung gestellt. Es gelangen die am Tage der Lieferung in Geltung stehenden Preise in Euro zur Verrechnung. Die Preise beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Verpackung, Transportkosten und sonstige Nebenspesen werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 5. LIEFERZEIT

Die Lieferung beginnt frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Eine allenfalls zugesagte Lieferfrist oder ein Fixtermin gelten als eingehalten, wenn bis zu diesem Termin die Ware das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, dies unabhängig davon, ob sie bei uns oder einem unserer Zulieferer eintreten. Der Käufer kann von uns binnen 14 Tagen die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Geben wir innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumung der Lieferzeit, insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die Erfüllung allfälliger Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## 6. ZAHLUNG

Zahlungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto fällig. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen und erfolgloser Mahnungen wird eine Verzugsentschädigung in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und sonstiger Spesen berechnet. Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks steht in unserem Ermessen; diese werden jedenfalls nur vorbehaltlich ihrer vollständigen Einlösung entgegengenommen. Für rechtzeitige Vorlage, Protestierung und Zurückleitung bei Nichtonorierung übernehmen wir keine Haftung. Diskont- und sonstige Spesen des Wechselverkehrs sowie Wechselsteuer gehen jedenfalls zu Lasten des Bestellers. Eingegangene Zahlungen decken unabhängig einer Widmung des Bestellers immer die am längsten überfällige Verbindlichkeit ab.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerl. Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggfls. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

## 8. GEFAHRENÜBERTRAGUNG

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware, der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe an einen Spediteur oder Frächter auf den Besteller über, dies auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wir die Versandkosten übernehmen.

## 9. MÄNGELRÜGE

Besichtigt der Besteller die Ware vor dem Versand oder der Auslieferung, so ist jede spätere Bemänglung ausgeschlossen, soweit nicht von uns bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden. Im Übrigen sind Mängelrügen schriftlich und längstens binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware bei uns einlangend unter genauer Angabe der Mängel anzuzeigen. Uns ist die Möglichkeit der jederzeitigen Besichtigung der Ware einzuräumen. Für beanstandete Ware, die ohne unsere Zustimmung weiter verarbeitet wird, erlischt jede Gewährleistung. Nicht als Mängel gelten Beanstandungen an gelieferten Teilen, für welche einschlägige Normen bestehen und die in diesen Normen geltenden Vorschriften und Toleranzen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind schriftlich zugesagte, von den Normvorschriften abweichende Qualitätsmerkmale und Toleranzen, sowie Teile aus unseren Produkten, die unseren Qualitätsangaben entsprechen. Bei berechtigter Mängelrüge nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware. Es steht uns statt dessen auch frei, einen angemessenen Preisnachlaß zu gewähren. Erfüllungsort für allfällige Gewährleistungsansprüche ist ebenfalls Söll in Tirol. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft grobe Fahrlässigkeit. Schäden, die aus unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder eines Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebs- und Schmiermittel usw. entstehen, gehen immer zu Lasten des Bestellers.